

16./X. 1915

Post- und Verkehrsnachrichten. Die deutsche Post in Russisch-Polen.

Aus Schlesien wird uns unter dem 8. Oktober geschrieben: Für den Postverkehr innerhalb des unter der Kaiserlich Deutschen Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel stehenden Gebietes, nach diesem Gebiete und aus diesem Gebiete heraus, sind folgende Bestimmungen erlassen worden. Der gesamte Postverkehr wird durch die Feldpost und die Kaiserlich Deutsche Post- und Telegraphenverwaltung in Polen bewirkt. Jede sonstige Nachrichtenbeförderung ist verboten. Es ist also verboten: Die Absendung und Beförderung aller zur Übermittlung von Nachrichten bestimmten Schriftstücke und sonstigen Gegenstände, sowie aller Zeitungen, Bücher und sonstigen Druckfachen auf andern Wege, als durch die Post. Ausgenommen von dem Verbote ist der Nachrichtenverkehr der deutschen Behörden und die Beförderung von Nachrichten in eigenen Angelegenheiten des Absenders innerhalb des deutschen Verwaltungsgebietes durch besondere Boten, wenn sich am Aufenthaltsorte des Absenders oder am Aufenthaltsorte des Empfängers keine deutsche Zivilpost befindet. Ein privater Geldverkehr kann zugelassen werden, sofern die deutsche Zivilpost am Orte keinen eingerichtet hat. Übertretungen werden mit hohen Strafen belegt. Es kann für Übertretungen, selbst für Aufforderung oder Anreizung dazu und auch für den Versuch auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und daneben auf Geldstrafe bis zu 3000. M. erkannt werden. Beim Vorliegen mildernder Umstände ist Geldstrafe allein bis zu 3000. M. zulässig. Bis jetzt bestehen deutsche Postanstalten in Bndzin, Tschenschow, Kalisch, Kolo, Konin, Lodz, Pabianice, Pieradz, Warschau, Wilna und Wloclawel. Sie sind der Kaiserlich Deutschen Post- und Telegraphenverwaltung im Generalgouvernement Warschau unterstellt. Die genannten Ämter vermitteln auch den Postverkehr für sämtliche Orte ihres Kreises. Sendungen nach solchen Orten ohne Postanstalt werden dem Postamt des Kreishauptortes zugesandt. Das Postamt in Konin vermittelt auch den Verkehr für den Kreis Slupca, das in Kalisch für den Kreis Turck und das in Wloclawel für den Kreis Mieszawa. Den Briefverkehr zwischen Warschau und Deutschland vermitteln deutsche Bahnposten auf den Strecken Thorn—Lowitz—Warschau und Posen—Ostrowo—Lodz—Warschau. Für den privaten Verkehr sind zugelassen: offene, gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen, sowie gewöhnliche, nicht telegraphische Postanweisungen bis 800. M., ferner Telegramme in offener Sprache bis zu 15 Wörtern von und nach polnischen Postorten in dringlichen Angelegenheiten.

Die Postsendungen müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein und dürfen keinerlei Mitteilungen über militärische Angelegenheiten enthalten. Der Abschritt der Postanweisungen darf nicht zu schriftlichen Mitteilungen benutzt werden. Sämtliche Postsendungen, auch die Postanweisungen, sind vom Absender nach der Gebührenordnung des innern deutschen Verkehrs voll zu frankieren. Die Postanweisungen sind auf den Vorderseiten für den Inlandverkehr in deutscher Währung auszustellen. Für 100. M. werden in Russisch-Polen bis auf weiteres 60 Rubel ausgezahlt. Unfrankierte oder unzureichend frankierte Sendungen werden nicht befördert. In Russisch-Polen werden zur Frankierung der Postsendungen deutsche Wertzeichen mit dem Überdruck „Russisch-Polen“ verwendet. Die Telegramme müssen ebenfalls in offener deutscher Sprache abgefaßt sein und dürfen keinerlei Mitteilungen über militärische Angelegenheiten enthalten. Die Telegrammgebühr beträgt das dreifache der Inlandsgebühr, also 15 Pfennig für das Wort und mindestens 1.50 Mark für ein Telegramm. Telegramme in nicht dringlichen Angelegenheiten können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Erforderlichenfalls können namentlich bei zu starker Belastung der Telegraphenlinien die Privattelegramme in Russisch-Polen brieflich befördert werden. Für die Privattelegramme aus Russisch-Polen nach Deutschland sind besondere Bestimmungen festgesetzt; sie sind vor der Auslieferung bei der Post dem Kreischef vorzulegen und nur in einer Länge von nicht mehr als 15 Wörtern zulässig. Ein privater Fernsprechverkehr von Deutschland nach Russisch-Polen ist noch nicht zugelassen; in der andern Richtung ist ein solcher nur für Offiziere und höhere Beamten zulässig, soweit die Privatgespräche dienstlich begründet sind und keine Dienstgespräche vorliegen. Diese Gespräche sind gebührenpflichtig; es kommen für sie Gebühren nach Maßgabe des Tarifs für Gespräche von Ort zu Ort im innern deutschen Verkehr zur Erhebung. Auch der Postzeitungsvertrieb ist auf Russisch-Polen ausgedehnt worden. Zugelassen sind sämtliche in deutscher Sprache innerhalb Deutschlands erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften sowie folgende Zeitschriften in polnischer Sprache: Dziennik Poznański, Kurjer Glasti, Katolik, Polak und Nowa Reforma.